

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth (Benutzungssatzung)

Vom 26. Januar 2000

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 346) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) in der Neufassung vom 24. August 1996 (GVBl. S. 386) hat der Gemeinderat Fraureuth in seiner Sitzung am 25. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Zweck, und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Fraureuth betreibt und unterhält die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen mit dem Ziel, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 2 Aufnahme und Anmeldung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder aus dem Gemeindegebiet ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit und Rasse vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufnahme wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Kindes abhängig gemacht.
- (4) Die Anmeldung kann täglich nach Absprache während der Öffnungszeiten erfolgen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden kann nur erfolgen, wenn die Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme des kommunalen Anteils an den Betriebskosten vorlegen.

§ 3 Erkrankung

(1) Jede Erkrankung des Kindes ist der Erzieherin mitzuteilen. Bei ansteckender Krankheit erstreckt sich die Meldepflicht auch auf eine Erkrankung der Haushaltsangehörigen. Die Anzeige hat sofort nach ärztlicher Feststellung der Krankheit zu erfolgen.

§ 4 Abmeldung

(1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

(2) Solange das Kind nicht schriftlich abgemeldet wird, ist der Elternbeitrag entsprechend der gültigen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge zu entrichten.

(3) Nicht entrichtete Elternbeiträge können im Zuge der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 5 Ausschluss

(1) Aus wichtigen Gründen können Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Kind

a) mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist;
als wichtiger Grund gilt ferner eine ansteckende Krankheit in der Hausgemeinschaft des Kindes;

b) an Ausschlag leidet oder von Ungeziefer befallen ist.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind täglich mit Ausnahme der Samstage sowie der Sonn- und Feiertage wie folgt geöffnet:

Montag bis einschließlich Freitag
6:00 – 16:30 Uhr

(2) Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände Eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.

§ 7 Mittagsversorgung

Die Mittagsverpflegung der Kinder wird über Fremdanbieter abgesichert.

§ 8 Schaden- und Unfallhaftung

(1) Für Unfälle, die während der Betreuung der Kindertageseinrichtungen entstehen, ist die gesetzliche Unfallversicherung (UKS) zuständig.

(2) Haftpflichtschäden an Personen und Gegenständen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) geregelt.

§ 9 Elternmitwirkung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und dem Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mit.

(2) In den Einrichtungen kann ein Beirat gebildet werden, dem zu gleichen Teilen Vertreter der Gemeinde, des Elternbeirates und der pädagogischen Mitarbeiter angehören.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Fraureuth, 26. Januar 2000

Siegel

Reiner Möckel
Bürgermeister

